

Anl. 1 OTPG

OTPG - Organtransplantationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Im Rahmen der Organ- und Spendercharakterisierung sind folgende Daten zu erheben:

1. 1.Spendertyp,
2. 2.Blutgruppe,
3. 3.Geschlecht,
4. 4.Todesursache,
5. 5.Todeszeitpunkt,
6. 6.Geburtsdatum oder geschätztes Alter,
7. 7.Gewicht oder geschätztes Gewicht,
8. 8.Größe oder geschätzte Größe,
9. 9.gegenwärtig bestehender oder zurückliegender intravenöser Drogenkonsum,
10. 10.gegenwärtig bestehende oder zurückliegende maligne Neoplasien,
11. 11.andere gegenwärtig bestehende übertragbare Krankheiten,
12. 12.HIV-, Hepatitis-C- und Hepatitis-B-Infektion(ssstatus) sowie
13. 13.grundlegende Informationen zur Bewertung der Funktion des gespendeten Organs.

In Kraft seit 14.12.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at